



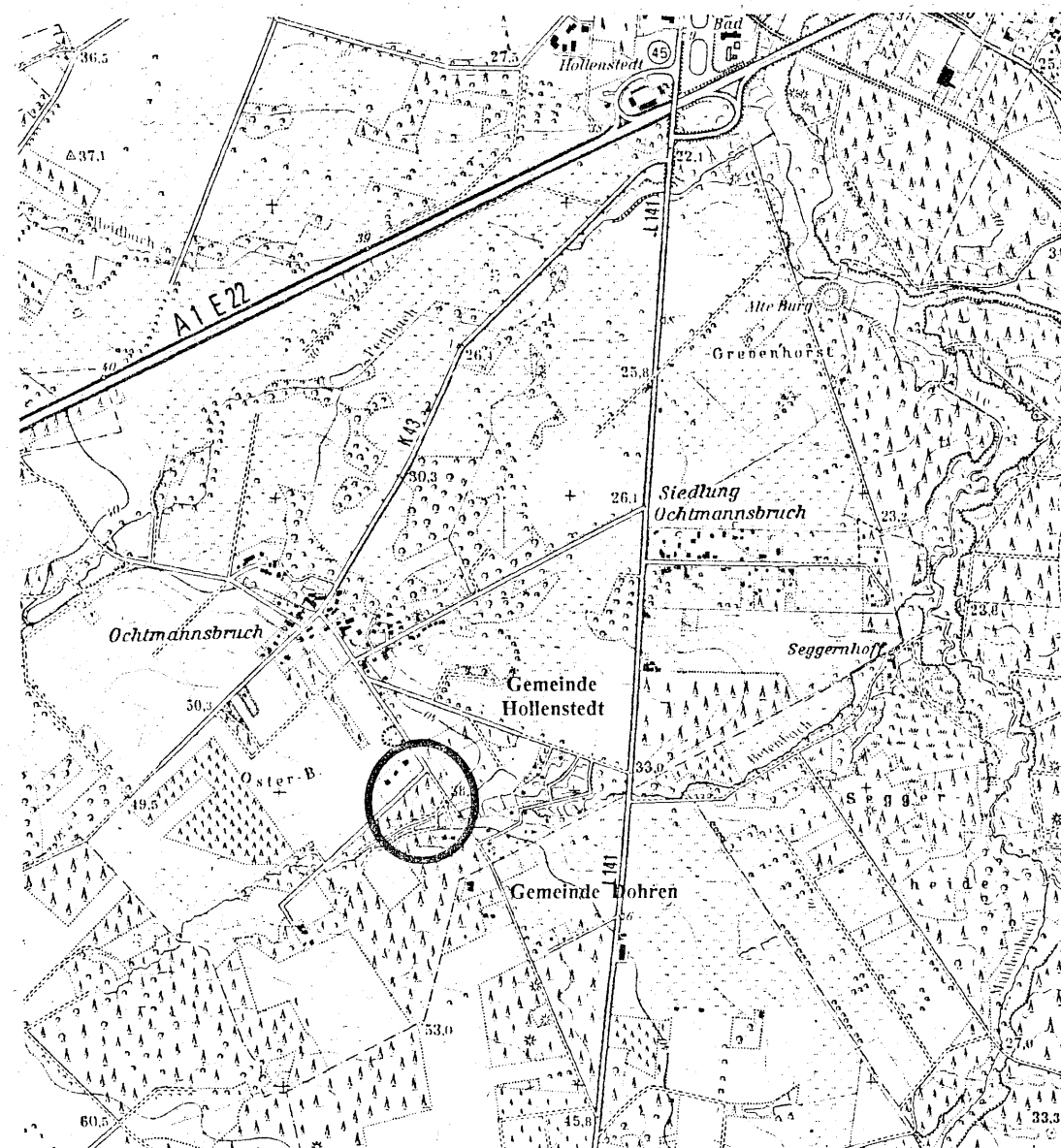
URSCHRIFT

GEMEINDE HOLLENSTEDT

AUSSENBEREICH-SATZUNG DOHRENER WEG / AM WIEH
im Ortsteil Ochtmannsbruch

SATZUNG
MIT VERFAHRENSVERMERKEN UND BEGRÜNDUNG

ÜBERSICHTSPLAN
M = ca. 1 : 25.000



Ausschnitt aus der topografischen Karte Nr. 2624 - Hollenstedt.

10

GEMEINDE HOLLENSTEDT
Landkreis Harburg

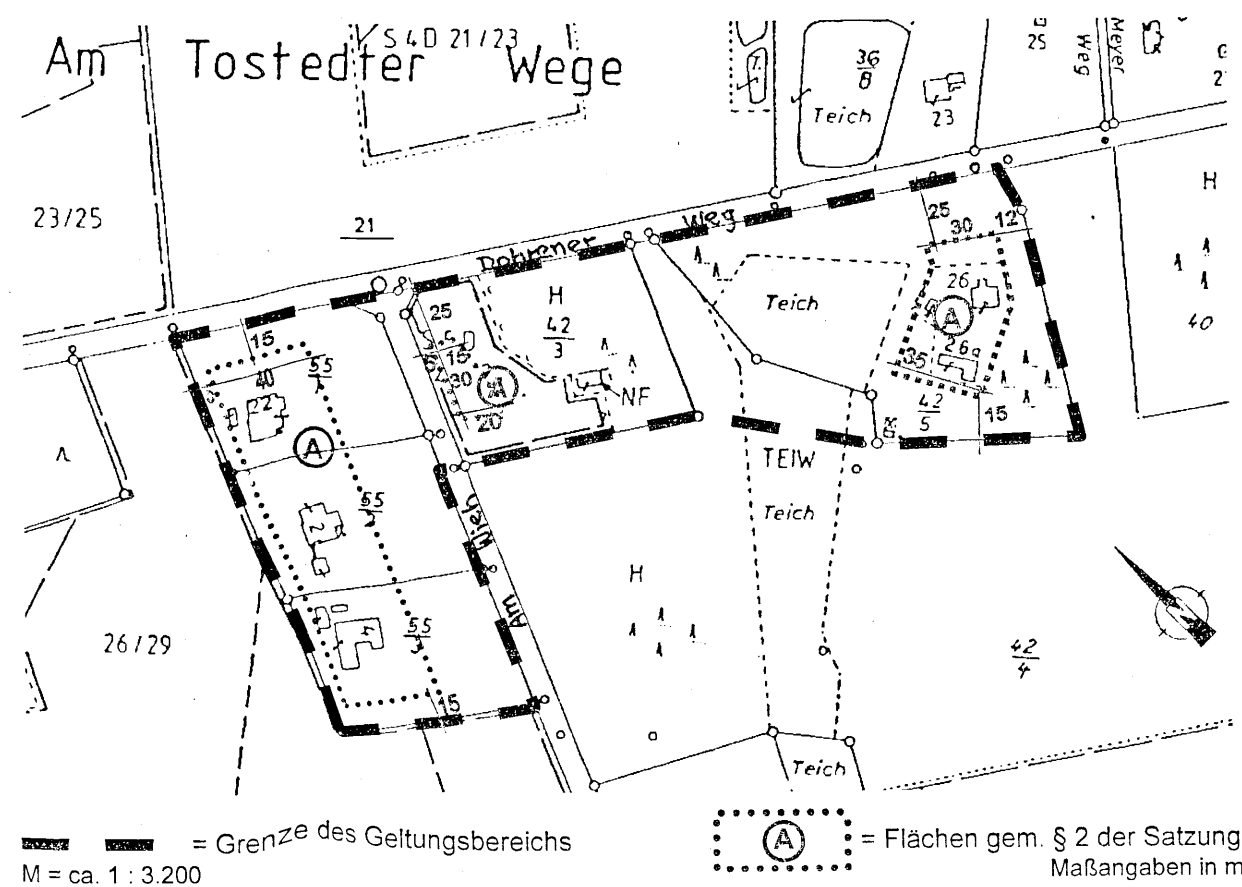
AUSSENBEREICH-SATZUNG
gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)
FÜR DAS GEBIET DOHRENER WEG / AM WIEH
im Ortsteil Ochtmannsbruch

Präambel

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nieders. Gemeindeordnung und des § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Gemeinderat Hollenstedt in seiner Sitzung am 14. 08. 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Flurstücke 42/3, 42/4 (teilw.), 42/5, 55/1, 55/2, 55/3 und 104 (teilw.) der Flur 9, Gemarkung Hollenstedt. Von dem Flurstück 42/4 gehört die Fläche zum Geltungsbereich, die zwischen dem Dohrener Weg und der Verbindung zwischen dem südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks 42/3 und dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 42/5 liegt, von dem Flurstück 104 (Weg "Am Wieh") der Teil, der zwischen dem Dohrener Weg und dem südwestlichen Grenzpunkt des Flurstücks 42/3 liegt. - Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



(Ausschnitt aus der Flurkarte der Flur 9 Gemarkung Hollenstedt, Gemeinde Hollenstedt)


§ 2
Gegenstand der Satzung

Für die in dem Kartenausschnitt in § 1 mit "A" bezeichneten Flächen wird bestimmt, dass Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegengehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung der Genehmigung der Bezirksregierung Lüneburg im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Hollenstedt, den 14. 08. 2003.


(Böhme)
Bürgermeister

